Nummer 506

Bezugs-Preis:
Vierteljährlich 12 Mark, monatlich 4 Mark, für das Ausland mit dem entsprechenden Aufschlag. Kreuzbandsendungen 36 Mk.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Berlin W 8, Kronenstrasse 37

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungsspeditoren und unserer Geschäftsstelle

Berliner Börsen-Zeitung

Abend-Ausgabe mit Kurszettel

65. Jahrgang

Anzeigen-Preis:
Die 9gespaltene Zeile 2,00 Mk., Reklamezeile 6 Mk.

Als besondere Beilagen erscheinen:
Ergänzungen z. Kurszettel, Zinsscheine-Kalender, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaften, Allgemeine Verlosungslisten mit Restanten-listen, Ziehungslisten der Preussischen Süddeutschen Klassenlotterie und viele andere tabellarische Uebersichten

Die Zeitung erscheint in der Woche dreizehnmal

Zuschriften an die Geschäftsstelle direkt erbeten

Telegramm-Adresse: »Börsenkrone«

Fernsprecher der Schriftleitung und Geschäftsstelle: Zentrum 243 u. 12352

Mittwoch, 5. November 1919

Fernsp. d. Druckerei: Zentrum 2488

Postscheck-Konto: Berlin 26412

Einzelpreis 15 Pf.

Die Ententenote über die Waffenstillstandsbedingungen.

Berlin, 5. November.

Herr Clemenceau hat am 3. November folgende Note übersandt:

„Ich habe die Ehre, Ihnen anliegend die Abschrift einer Note zu übermitteln, welche der Oberste Rat der alliierten und assoziierten Mächte durch Vermittelung der Interalliierten Militärischen Waffenstillstandskommission an die Deutsche Regierung gerichtet hat. Dieser Note ist der Text eines zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten zu untergeichnenden Protokolls beigefügt.

Genehmigen usw."

Anlage 1.
1. November 1919.

Note an die Deutsche Regierung.

Nach den endgültigen Bedingungen des in Versailles am 28. Juni 1919 untergeichneten Vertrages ist festgesetzt worden:

„Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationen wird aufgesetzt werden, sobald der Vertrag von Deutschland einerseits und von drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte andererseits ratifiziert sein werde.

Der Präsident der Friedenskonferenz beehrt sich, der Deutschen Regierung mitzuteilen, daß drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte, nämlich das Britische Reich, Frankreich und Italien ratifiziert haben, und daß, da Deutschland andererseits gleichfalls den Vertrag ratifiziert hat, die oben angeführte Bedingung erfüllt ist. Die anderen alliierten und assoziierten Mächte, die bis zum heutigen Tage Kenntnis von ihrer Ratifikation gegeben haben, sind: Belgien, Polen und Siam. In Ausführung dieser Bestimmungen und wenn die verschiedenen zur Inkrafttretung des Vertrages nötigen Urkunden ausgefertigt sind, wird in Paris an einem demnächst festzusetzenden Datum, das fünf Tage voraus bekannt gegeben wird, das Protokoll der Niederlegung der Ratifikationen aufgenommen werden. Die Deutsche Regierung wird gebeten, daran teilnehmen zu wollen. Die endgültigen Bestimmungen der Vertrages sagen ferner: „Vom Tage dieses ersten Protokolls ab tritt der Vertrag zwischen den hohen vertragschließenden Parteien, die ihn ratifiziert haben werden, in Kraft. Zur Berechnung aller Fristen, die durch diesen Vertrag vorgesehen werden, ist dieser Tag als Datum des Inkrafttretens zu betrachten." Die alliierten und assoziierten Mächte haben beschlossen, den Vertrag nicht in Kraft treten zu lassen, ehe die Ausführung der von Deutschland durch das Waffenstillstandsabkommen und die Zusatzverträge übernommenen Verpflichtungen, die nicht erfüllt sind, geregelt und bestimmt ist. Die Deutsche Regierung wird daher gebeten, dem zur Unterzeichnung des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationen ermächtigten deutschen Vertreter unbeschränkte Vollmacht zu geben zur Untergeichnung des Protokolls, dessen Abschrift beiliegt, und welches ohne weiteren Aufschub diese Regelung vorsieht. Andererseits bringt das Inkrafttreten des Vertrages schon jetzt gewisse Folgen mit sich, die ins Auge zu fassen wichtig ist:

1. Die hohe interalliierte Kommission des Rheingebietes übernimmt die Geschäfte. (Abkommen, Art. 2.)

2. Die Militär-, See- und Luftdelegationen, die gegenwärtig als Militär-, See- und Luftkontrollkommissionen in Deutschland sind, übernehmen die Geschäfte. (Friedensvertrag, Art. 203.)

3. Die Wiedergutmachungskommission übernimmt die Geschäfte. (Friedensvertrag, Art. 233 und Anl. II, § 5.)

4. Übertragung der Oberhoheit im Falle Memel (Friedensvertrag, Art. 99) und Danzig (Friedensvertrag, Art. 100), die die Zurückziehung der deutschen Truppen und der deutschen Behörden und die Besitznahme dieser Gebiete durch die interalliierten Truppen zur Folge hat.

5. Übergabe der Regierung im Saarbecken. (Friedensvertrag, Art. 49 und Anhang § 16.)

6. Übergabe der zeitweisen Regierung im Gebiete Oberschlesiens, in dem die Volksabstimmung stattfinden wird (Friedensvertrag, Art. 88 und Anlage § 1, 2 und 3); daraus ergibt sich die Zurückziehung der Truppen und der deutschen Behörden, welche die Kommission bestimmen wird, und die Besetzung durch interalliierte Truppen, desgleichen die Übernahme der Geschäfte durch die Regierungs- und Volksabstimmungskommission in diesem Gebiete.

7. Übernahme der zeitweiligen Verwaltung in dem Gebiete von Schleswig, in dem die Volksabstimmung stattfinden wird (Friedensvertrag, Art. 109); daraus folgt die Zurückziehung der deutschen Truppen und der deutschen Behörden sowie die Besetzung durch interalliierte Truppen und die Übernahme der Geschäfte durch die Verwaltungs- und Volksabstimmungskommission in diesem Gebiet.

8. Beginn der Frist von 15 Tagen, in welcher die Räumung und die Übergabe der vorläufigen Verwaltung in den Gebieten stattfinden wird, in denen die Volksabstimmung stattfindet: Ostpreußen, Allenstein (Friedensvertrag, Art. 95) und Westpreußen, Marienwerder (Friedensvertrag, Art. 97), woraus sich die Zurückziehung der Truppen und der deutschen Behörden ergibt sowie die Besetzung durch interalliierte Truppen und die Übernahme der Geschäfte durch die Verwaltungs- und Volksabstimmungskommissionen in diesen Gebieten.

9. Beginn der 14-tägigen Frist, innerhalb deren die Abgrenzungskommissionen ihre Tätigkeit beginnen sollen. Daher wird die Deutsche Regierung schon jetzt aufgefordert, für den 10. November 1919 bevollmächtigte Vertreter nach Paris zu entsenden, um

1. im Einverständnis mit den Vertretern der alliierten und assoziierten Mächte die Einsetzungsbedingungen der Regierungs-, Verwaltungs- und Volksabstimmungskommissionen, wie die Übergabe der Vollmachten und Dienstbefugnisse, den Einzug der interalliierten Truppen, die Räumung durch die deutschen Truppen, die Ersetzung der bezeichneten deutschen Behörden und alle oben vorgesehenen Fragen zu regeln. Es wird schon jetzt daran erinnert, daß die deutschen Behörden alle Dienst- und Wohnungseinrichtungen sowie alle Urkunden, welche die sofortige Tätigkeit der interalliierten Behörden ermöglichen sollen, an Ort und Stelle lassen müssen; daß ebenso die deutschen Truppen alle durch sie benutzten Einrichtungen an ihrem Orte belassen sollen.

2. im Einverständnis mit dem Generalstab des Oberbefehlshabers der alliierten und assoziierten Armeen die Transportbedingungen der interalliierten Truppen zu regeln.

Protokoll.

Als die erste Niederlegung der Ratifikation des Friedensvertrages stattfinden sollte, ist festgestellt worden, daß die nachfolgenden Verpflichtungen, welche Deutschland sich durch das Waffenstillstandsabkommen und die Ergänzungsbestimmungen zu erfüllen verpflichtet hatte, nicht oder nicht ganz erfüllt worden sind.

1. Waffenstillstandsabkommen vom 11. November 1918, unter VII: die Verpflichtung, 5000 Lokomotiven und 150 000 Eisenbahnwagen zu liefern. 42 Lokomotiven und 4460 Wagen sind noch zu liefern.

2. Waffenstillstandsabkommen vom 11. November 1918, unter XII: Verpflichtung, die sich auf russischem Gebiet befindenden deutschen Truppen diesseits der deutschen Grenze zurückzuziehen, sobald die Alliierten den Augenblick für gekommen erachten werden. Diese Zurückziehung der Truppen ist nicht ausgeführt, trotz der wiederholten formellen Aufforderungen am 27. August, 27. September und 10. Oktober 1919.

3. Waffenstillstandsabkommen vom 11. November 1918, unter XIV: Verpflichtung, alle Requisitionen, Pfändungen und Zwangsmaßnahmen auf russischem Gebiete einzustellen. Die deutschen Truppen haben diese Maßnahmen fortgesetzt.

4. Waffenstillstandsabkommen vom 11. November 1918, unter XIX: Verpflichtung zur Übergabe aller Urkunden, Gelder und Werte (bewegliche und finanzielle samt des Ausgabematerials [Umlaufsmaterials]), die öffentliche oder private Interessen in den mit Krieg überzogenen Gebieten betreffen. Die vollständigen Verzeichnisse der in den mit Krieg überzogenen Gebieten von den Deutschen weggenommenen, eingesammelten oder konfiszierten Gelder und Werte sind nicht übergeben worden.

5. Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, unter XXII: Verpflichtung, alle deutschen Unterseeboote auszuliefern. — Zerstörung des deutschen Unterseeboots U. C. 48 im Seeraum von Ferrol auf Befehl seines deutschen Kommandanten und Zerstörung gewisser Unterseeboote in der Nordsee, die zwecks Ablieferung auf dem Wege nach England waren.

6. Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, unter XXIII: Verpflichtung, die von den alliierten und assoziierten Mächten bezeichneten und zur späteren Auslieferung bestimmten deutschen Kriegsschiffe in den alliierten Häfen zu behalten.

unter XXXI: Verpflichtung, vor der Auslieferung kein Schiff zu zerstören. — Zerstörung der genannten Schiffe in Scapa Flow am 21. Juni 1919.

7. Protokoll vom 17. Dezember 1918, beigefügt dem Waffenstillstandsvertrag vom 13. Dezember 1918: Verpflichtung, die aus Frankreich und Belgien entnommenen Kunstgegenstände und Kunstdokumente zurückzuerstatten. Alle nach dem unbesetzten Deutschland gebrachten Kunstgegenstände sind nicht zurückerstattet.

8. Waffenstillstandsabkommen vom 16. Januar 1919 unter III und Protokoll 392/I, Zusatzbestimmung III vom 25. Juli 1919: Verpflichtung, landwirtschaftliche Maschinen zu liefern, als Ersatz für das Eisenbahnmaterial, das in den dem Protokoll von Spa vom 17. Dezember 1918 beigefügten Tafeln1 und 2 vorgesehen ist. 68 sind am vorgesehenen Datum des 1. Oktober 1919 nicht geliefert worden:

40 „Heuke" Dampfpfluggruppen:
alle dazu gehörigen Cultivatoren,
alle Grabscheite;
1500 Schaufeln,
1180 Pflüge T. M. 23/26;
1765 Pflüge U. F. 18/21;
1512 Pflüge T. F. 23/26;
629 Brabantpflüge T. F. 0,m 20;
1205 Brabantpflüge T. F. 0,m 26;
4282 Eggen zu 2 k. 500;
966 Düngerstreumaschinen 2 m 50;
1608 Düngerstreumaschinen 3 m 50.

9. Waffenstillstandsabkommen vom 16. Januar 1919 unter VI: Verpflichtung, das aus dem französischen und belgischen Gebiet entnommene Industriematerial zurückzuerstatten. Dieses ganze Material ist nicht zurückerstattet.

10. Waffenstillstandsabkommen vom 16. Januar 1919 unter VIII: Verpflichtung, die ganze deutsche Handelsflotte den alliierten und assoziierten Mächten zur Verfügung zu stellen. Eine gewisse Anzahl von Schiffen, deren Auslieferung auf Grund dieser Bestimmung gefordert werden war, sind noch nicht ausgeliefert worden.

11. Protokoll der Konferenzen in Brüssel vom 13. und 14. März 1919: Verpflichtung, das Kriegsmaterial aller Art nicht auszuführen. — Ausfuhr von Luftschiffahrtsmaterial nach Schweden, Holland und Dänemark.

Eine gewisse Anzahl der unerfüllten oder unvollständig erfüllten Bestimmungen, an die im Vorigen erinnert wird, sind durch den Vertrag vom 28. Juni 1919 erneuert worden, dessen Inkrafttreten die darin enthaltenen Bestimmungen von rechtswegen anwendbar machen wird. So verhält es sich insbesondere mit den verschiedenen zu Wiederherstellungszwecken vertragsmäßig festgesetzten Leistungen.

Andererseits hat die Frage der Räumung der baltischen Provinzen den Gegenstand eines Notenwechsels und verschiedener Beschlüsse gebildet, deren Ausführung im Gange ist. Die alliierten und assoziierten Mächte beharren ausdrücklich den Inhalt ihrer Noten, zu deren aufrichtigen und genauen Ausführung Deutschland sich durch dieses Protokoll verpflichtet.

Endlich vermögen die alliierten und assoziierten Mächte nicht, die übrigen Verfehlungen gegen das Waffenstillstandsabkommen und so schwere Verletzungen, wie die Zerstörung der deutschen Flotte in Scapa Flow, die Zerstörung des Unterseeboots U. C. 48 in dem Seeraum von Ferrol und die Zerstörung verschiedener Unterseeboote in der Nordsee, die zwecks Ablieferung auf dem Wege nach England waren, ungestraft zu lassen.

Deutschland verpflichtet sich infolgedessen:

1. A) Als Wiedergutmachung für die Zerstörung der deutschen Flotte in Scapa Flow abzuliefern:

a) Innerhalb 60 Tagen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolls und gemäß den in Artikel 185 Absatz 2 des Friedensvertrages vorgesehenen Bedingungen folgende 5 leichte Kreuzer „Königsberg", „Pillau", „Graudenz", „Regensburg" und „Strasburg".

b) Innerhalb 90 Tagen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolls in vollständig gutem und gebrauchsfähigem Zustand an schwimmenden Docks, schwimmenden Kränen, Schleppern und Baggern eine solche Anzahl, die insgesamt 400 000 Tonnen ergibt, und die von den alliierten und assoziierten Haupt-Mächten verlangt werden können. Bei den Docks wird die Hebekraft als der Wasserverdrängung gleich erachtet. Von den Docks müssen w 75 Prozent mehr als 10 000 Tonnen groß sein. Das gesamte Material muß dann Ort und Stelle abgeliefert werden.

B) Innerhalb 10 Tagen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolls eine genaue Liste aller Schwimmdocks, Schwimmkräne, Schlepper und Bagger, die deutsches Eigentum sind, zu übergeben. Die Liste ist der in Artikel 209 des Friedensvertrages vorgesehenen interalliierten Schiffahrts-Überwachungskommission zuzustellen. Die Liste muß Aufschluß geben über das Material, das am 11. November 1918 der Deutschen Regierung gehörte, oder an dessen Besitz die Deutsche Regierung zu diesem Zeitpunkte einen Hauptanteil hatte.

C) Die Offiziere und Mannschaften, welche die Besatzung der in Scapa-Flow versenkten Kriegsschiffe bildeten, und die jetzt von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgehalten werden, werden mit Ausnahme derjenigen, deren Auslieferung in Artikel 228 des Friedensvertrags vorgesehen ist, spätestens nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen zu A und B durch Deutschland heimgeschafft.

D) Der Zerstörer B 98 rechnet zu den 42 Zerstörern, deren Ablieferung in Artikel 185 des Friedensvertrages vorgesehen ist.

2. Innerhalb 10 Tagen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolls abzuliefern die Maschinen und Motoren der Unterseeboote U 137, U 138 und U 150 als Entschädigung für die Zerstörung des Unterseebootes U. C. 48, ferner die 8 Motoren des Unterseebootes U 146, die noch als Entschädigung für die in der Nordsee zerstörten Unterseeboote abzuliefern sind.

3. Den alliierten und assoziierten Regierungen — den Wert des ausgeführten Luftfahrzeugmaterials gemäß der Entscheidung und Abschätzung zu zahlen, die durch den in Artikel 210 des Friedensvertrages vorgesehenen Luftfahrt-Überwachungsausschuß erfolgen und (spätestens am 31. Januar 1920) bekannt gegeben wird.

Sofern Deutschland diesen Verpflichtungen in den oben vorgesehenen Fristen nicht nachkommen sollte, behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte vor, alle militärischen und andere Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die sie für angezeigt erachten.

Geschehen in Paris am 1919.

Vorbereitungen zum Generalstreik.

Streikgefahr bei der Straßenbahn.

Der Generalstreik in der Metallindustrie hat seit gestern keine weitere Ausdehnung erfahren. Um zu verhindern, daß allzu viel Arbeiter und Arbeiterinnen wieder freiwillig ihre Tätigkeit in den Betrieben aufnehmen, hat der Metallarbeiterverband die Unterstützungssperre über diejenigen verhängt, die in den letzten Tagen sich zur Arbeit meldeten. Der Metallarbeiterverband erspart auf diese Weise nicht nur die laufenden Unterstützungsgelder, sondern auch die Nachzahlungen, die jetzt für die verflossenen Wochen fällig waren.

Nachdem am gestrigen Tage die Arbeiter der Hauptwerkstatt ohne Stellung irgend welcher Forderungen in einen Sympathiestreik für die Metallarbeiter eingetreten sind, ist schon in den gestrigen Abendstunden und ganz besonders im Laufe des heutigen Vormittags von einer radikalen Minderheit, hinter der in der Hauptsache der große Arbeiterausschuß steht, mit allen Mitteln versucht werden, den für die Berliner Bevölkerung lebenswichtigen Straßenbahnverkehr zum Erliegen zu bringen.

Während in einer ganzen Anzahl von Betrieben selbst in der Metallindustrie die Arbeiterschaft Besonnenheit an den Tag legt und sich nicht in die Streikbewegung hineinziehen läßt, scheint es den Straßenbahnern, die, auch soweit die die Hauptwerkstatt in Betracht kommt, durch den Metallarbeiterstreik nicht im geringsten berührt werden, vorbehalten bleiben zu sollen, an jeder Streikbewegung teilzunehmen. So haben bereits heute vormittag Betriebsversammlungen stattgefunden, in denen von den Ausschußmitgliedern und Vertrauensleuten der Streik gepredigt worden ist. Auf sämtlichen Bahnhöfen finden im Laufe des nachmittags und in den späten Abendstunden weitere Versammlungen statt, die den Zweck haben sollen, das Personal streikfustig zu machen, und den Verkehr am morgigen Donnerstag lahm zu legen. Gegen einen solchen Streik wird und muß sich die gesamte Bevölkerung einschließlich der Arbeiterschaft mit Entrüstung wehren, wenn es nicht zugelassen werden soll, daß eine kleine Hand voll unverantwortlicher Personen über das Wohl und Wehe des Groß-Berliner Wirtschaftslebens bestimmen soll. Es ist die allerhöchste Zeit, daß die große Anzahl der besonnenen Elemente unter den Straßenbahnern, ebenso wie dies bei der Hochbahn bereits der Fall ist, endlich dazu aufrafft, gegen die fortgesetzte Beunruhigung in ihrer Erfüllung Front zu machen.

Die Stellungnahme der städtischen Arbeiter zu dem geplanten Generalstreik ist ebenfalls schon festgelegt. Die Arbeitsamtsschiffe der städtischen Arbeiter erklären, daß sie sich dem Generalstreik ohne weiteres fügen, sobald die Gewerkschaftskommission sie aufrufen sollte. Dagegen dürften die Hilfskräfte des Magistrats sich dem Ausstand kaum anschließen, da bei ihnen im Augenblick nicht die geringste Streiftimmung vorhanden ist.

Das Ortssekretariat der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände teilt uns zum Generalstreik mit, daß die kaufmännischen Angestellten in der Metallindustrie unbedingt in den Betrieben zu verbleiben haben. Jede Streikarbeit ist jedoch abzulehnen. Bezüglich des Verhaltens der Angestellten überhaupt sind Beschlüsse noch nicht gefaßt.

Wie die Verwaltung des Siemens-Konzerns uns mitteilt, wächst die Zahl der Arbeitswilligen in ihren Werken von Stunde zu Stunde. Seit gestern beträgt die Zunahme an Arbeitswilligen 1795. Heute morgen waren im ganzen 6682 Arbeiter und Arbeiterinnen in den Werken erschienen.

Wiederinkrafttreten des Schutzerlasses für lebenswichtige Betriebe.

Es hat eine starke Propaganda für einen Generalstreik in Groß-Berlin eingesetzt. Um die Interessen der Bevölkerung zu schützen und jede Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Einwohner zu unterbinden, tritt aufs neue der zuerst unter dem 17. Oktober veröffentlichte Erlaß des Oberkommandierenden in Kraft. Diese Verordnung hatte folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Belagerungszustandes verbiete ich jedwede weitere Betätigung durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, lebenswichtige Betriebe zur Stillegung zu bringen, insbesondere: Zerstörungen oder Schädigungen von Betriebsanlagen und -Leitungen. Zuwiderhandelnde sehen sich einer Bestrafung bis zu einem Jahr Gefängnis oder sofortiger Verhaftung aus, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird. Als lebenswichtige Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen: alle Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Gas, Wasser und Elektrizität, sowie die öffentlichen Verkehrsmittel."

Der Oberbefehlshaber.
gez. Noske.

Die Besetzung der Abstimmungsgebiete.

Paris, 4 November.

Havasmeldung.

Der Oberste Rat beschloß, den Sitz der Abstimmungskommissionen und die Kommandos der interalliierten Besatzungstruppen folgendermaßen zu regeln: Allenstein in Großbritannien, Marienwerder in Italien, Oberschlesien in Frankreich, Teschen in der Vereinigten Staaten bezw. provisorisch an Frankreich bis zur Ratifikation des Friedensvertrages durch Amerika.

Ratifikation in Amerika.

Washington, 4. November.

Havasmeldung.

Die Regierung arbeitet den Entwurf eines Beschlusses aus, der dem Senat vorlegt, sich diese Woche definitiv zur Ratifikation des Friedensvertrages zu äußern.

*

Washington, 4. November.

Der Senat hat ohne Debatte mit 46 gegen 45 Stimmen den Antrag Lodge auf Streichung der Bestimmung bezüglich Schantungs im Friedensvertrag abgelehnt.

Heimkehr von Kriegsgefangenen.

Berlin, 5. November.

General Nudant, Vorsitzender der interalliierten Waffenstillstandskommission, hat in einer Note an den Präsidenten der deutschen Waffenstillstandskommission mitgeteilt, daß nach einer Entscheidung des französischen Unterstaatssekretärs für Militärjustiz alle bisher in Frankreich zurückgehaltenen und nun entbehrlich gewordenen Sanitätssoldaten in die Heimat entlassen werden sollen, soweit eine derartige Maßnahme vereinbar ist mit dem Gesundheitszustand der deutschen Kriegsgefangenen und den dem genannten Unterstaatssekretär zur Verfügung gestellten Transportmitteln. Die Zahl der entbehrlichen Sanitätssoldaten und der Zeitpunkt ihrer Heimsendung werden noch bekannt gegeben.

Brandenburg (Havel). In das Handelsregister ist eingetragen:
1. in Abteilung A am 29. Oktober 1919:
a) bei Nr. 692 (**Oro Werke Reil, Blechschmidt & Müller**): Dem Kaufmann Friedrich Halberstadt in Brandenburg (Havel) ist in der Weise Prokura erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung befugt ist;
b) bei Nr. 99 (**M. Boas**): Die Firma ist erloschen;
2. in Abteilung B am 29. Oktober 1919:
bei Nr. 49 (**Brandenburger Kieswerke in Berlin-Schönberg** mit einer Zweigniederlassung in **Brandenburg (Havel)**): Die Prokura des Kaufmanns Conrad Vobach ist erloschen. (28641)
Brandenburg (Havel), den 31. Oktober 1919.
Das Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 135 folgende Firma eingetragen worden:
Carl Ziebarth Bau- und Kunstschlosserei und Metallwarenfabrik in Driesen.
Inhaber ist der Schlossermeister Carl Ziebarth in Driesen. (28642)
Driesen, 29. Oktober 1919.
Das Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 134 folgende Firma eingetragen worden:
Wilhelm Brose Drahtwarenfabrikant in Driesen.
Inhaber ist der Drahtwarenfabrikant Wilhelm Brose in Driesen. (28643)
Driesen, 27. Oktober 1919.
Das Amtsgericht.

In das Handelsregister A Nr. 151 ist bei der Zweigniederlassung **Eilenburg** der Kommanditgesellschaft **Paul Schnauseil & Co.** in **Halle a. S.** am 30. Oktober 1919 eingetragen: Dem Kaufmann Conrad Scheele in Halle a. S. und dem Kaufmann Georg Lamprecht in Eilenburg ist Prokura erteilt in der Weise, daß jeder von ihnen zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit dem persönlich haftenden Gesellschafter Erich Lamprecht oder einem anderen Prokuristen berechtigt ist. (28644)
Amtsgericht Eilenburg.

Handelsregister.
In unser Handelsregister Abt. A ist heute bei Nr. 45 eingetragen worden:
Inhaber der Firma **C. G. Wehle** in **Luckau** ist der Kaufmann Carl Wehle in Luckau. (28645)
Luckau, 29. Oktober 1919.
Das Amtsgericht.

In unserem Handelsregister Abteilung B Nr. 4 ist heute neu eingetragen worden: **Trocknungswerk Belgern (Elbe) Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit dem Sitze zu **Mühlberg (Elbe).** Gegenstand des Unternehmens ist die Trocknung von landwirtschaftlichen Produkten derjenigen Gesellschafter, die solche herstellen, ferner Trocknung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse von Nichtgesellschaftern sowie der Ankauf von landwirtschaftlichen Produkten im nassen und Wiederverkauf im getrockneten Zustand. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Paul Rudolph in Mühlberg (Elbe). Dem Kaufmann Paul Dembek daselbst ist Prokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. Oktober 1919 festgestellt. (28646)
Mühlberg (Elbe), den 1. November 1919.
Das Amtsgericht.

In unser Handelsregister ist heute unter Nr. 57 die Firma **Auto-Omnibus-Verkehr Zossen**, Inhaber: F. Willy Müller und Kurt Heinze, beide wohnhaft in Zossen, eingetragen. (28648)
Zossen, 31. Okt. 1919.
Das Amtsgericht.